



Erläuterungen zur Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

Änderung vom 3. Februar 2023
Änderung vom 8. Februar 2023

I. Ausgangslage

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV)¹ als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 Bst. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren. Therapieversuche und Impfung sind aus diesem Grund verboten (vgl. Art 81 TSV). Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tieren. Strenge Biosicherheitsmassnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen. Die Tötung von infizierten Tieren ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart.

In Europa wurden über das ganze Jahr 2022 zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Viele Mitgliedstaaten der EU melden derzeit auch Ausbrüche der Seuche in Geflügelbetrieben². Die aktuellsten Karten bieten das Friedrich-Löffler-Institut, FLI³ in Deutschland und das EU Referenzlabor Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie⁴. Das BLV informiert in monatlichem Rhythmus im Radar Bulletin⁵ zur Tierseuchenlage im Ausland und beurteilt die Gefahren für die Schweiz. Die Webseite [Vogelgrippe beim Tier](#)⁶ enthält Informationen zur Seuche und die [Webseite Schutzmassnahmen Importe aus der EU](#) informiert über geltende seuchenpolizeiliche Massnahmen im Handel mit Tieren und Tierprodukten. Am 15. November 2022 hat das BLV in einer Medienmitteilung⁷ die Geflügelhaltenden aufgerufen, Präventionsmassnahmen zu treffen.

Am 16. November 2022 wurde in der Gemeinde Seuzach im Kanton Zürich Aviäre Influenza festgestellt. Betroffen waren ein Wildvogel (Graureiher) sowie ein Pfau einer Tierhaltung. Die Laboruntersuchungen ergaben bei beiden Vögeln die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1. Der Kanton Zürich hat umgehend die erforderlichen Massnahmen nach der TSV eingeleitet und die Tierhaltung gesperrt. Um die betroffene Tierhaltung mussten Schutz- und Überwachungszonen festgelegt werden (vgl. Art. 88 Abs. 1 TSV), welche die betroffenen Kantone Zürich und Thurgau am 18.11.2022 per Allgemeinverfügung angeordnet haben⁸. Sie gelten ab dem 22.11.2022. In der vorliegenden Verordnung werden die betroffenen Gemeinden genannt. Zudem müssen Einschränkungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus diesen Zonen erlassen werden.

¹ SR 916.401

² Verteilung der Fälle: [Karte](#), ([Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI > eine aktuelle Karte ist dort zu finden)

³ [Aviäre Influenza \(AI\) / Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

⁴ [EURL Avian Flu Data Portal \(izsvenezie.it\)](#)

⁵ [Radar \(admin.ch\)](#)

⁶ [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

⁷ [Vogelgrippe: Jetzt ist Vorsicht geboten \(admin.ch\)](#)

⁸ Webseite Kanton Zürich: [Vogelgrippe | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Webseite Kanton Thurgau: [Saisonale Vogelgrippe erreicht die Schweiz | Kanton Thurgau \(tg.ch\)](#)



Beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln legt das BLV nach Artikel 122f Absatz 2 TSV nach Anhörung der Kantone Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV). Zudem kann es gestützt auf Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffern 4 und 6 TSG⁹ landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auftritt.

Der Fundort der verseuchten Vögel liegt ausserhalb der im letzten Jahr eingerichteten Kontroll- und Beobachtungsgebiete um die grossen Gewässer des Mittellandes. Vor diesem Hintergrund haben die Kantonstierärztinnen und -tierärzte und das BLV entschieden, die gesamte Schweiz zum Kontrollgebiet nach Art. 122f zu erklären und die dazu gehörenden Massnahmen in der Verordnung des BLV festzulegen. Es ist wichtig, dass alle Tierhaltenden ihr Geflügel vor Kontakten mit Wildvögeln schützen. Dieser Entscheid berücksichtigt auch die derzeit sehr dynamische Situation in den Nachbarländern der Schweiz.

II. Die Bestimmungen im Detail

Artikel 1: Geltungsbereich

Die Verordnung legt die Schutz- und Überwachungszonen nach Art. 88 Abs. 1 TSV sowie das Kontrollgebiet nach Art. 122f TSV fest. Sie gilt für Hausgeflügel nach Art. 6 Bst. w und x TSV; dies sind in Gefangenschaft gehaltene Vögel der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*), Gänse-vögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*).

Artikel 2 und Anhang: Schutz- und Überwachungszonen

In Artikel 2 und Anhang 1 werden die Schutz- und Überwachungszonen um die verseuchte Tierhaltung und die betroffenen Kantone und Gemeinden festgelegt.

Artikel 3–5: Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen nach Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen

Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen: Die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten in Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen wird durch die Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)¹⁰ und die Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)¹¹ geregelt. Artikel 1 und Anhang 1 der EDAV-EU-EDI verweisen auf die Erlasse der EU mit Bestimmungen über die harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr. Im Falle eines Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza gelten in der EU für die Ausfuhr aus Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszonen) besondere Bedingungen. Diese sind unter anderem in der delegierten Verordnung (EU) 2020/687¹² und in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹³ geregelt. Auf diese Bestimmungen wird vorliegend verwiesen. Nordirland wird seit Austritt des

⁹ Darunter fallen die Absonderung der verseuchten und seuchenverdächtigen Tiere, die Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Tierverkehr, die Desinfektion und die Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen, Tierversteigerungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Einschränkung oder das Verbot des Tierverkehrs oder der Freilandhaltung von Tieren.

¹⁰ SR 916.443.11

¹¹ SR 916.443.111

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1140, ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1

Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin als Teil des gemeinsamen Veterinär-raums behandelt¹⁴.

In Artikel 4 Absatz 4 wird zudem klargestellt, dass für die zulässigen Ausfuhren eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes notwendig ist. Damit wird die Verbindung zur TSV klargestellt. Nach EU-Recht ist es auch zulässig, die tierischen Nebenprodukte zur erforderlichen Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden. Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

Mit diesen Bestimmungen wird dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹⁵ Rechnung getragen. Sie dienen dazu, den **gemeinsamen Veterinär-raum mit der EU (ohne Veterinär-grenzkontrollen) aufrechtzuerhalten**.

Die Ausfuhr aus dem restlichen Gebiet der Schweiz kann normal und nach den üblichen Bestimmungen der EDAV-EU und EDAV-EU-EDI **fortgeführt werden**.

Artikel 6: Ausfuhr nach Drittstaaten

Nach Artikel 47 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten der (EDAV-DS)¹⁶ dürfen nur Tiere und Tierprodukte ausgeführt werden, welche keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Zudem ist nach Artikel 48 EDAV-DS der Exporteur verantwortlich für die Einhaltung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates.

Die TSV regelt generell das Verbringen von Tieren und Tierprodukten aus den Schutz- und Überwachungszonen.

Artikel 6 Absatz 2 normiert die grundlegenden Bestimmungen für die Ausfuhr nach Drittstaaten, die zu erfüllen sind, damit die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Ausfuhr bewilligen kann. Grundsätzlich ist die Ausfuhr von Geflügel und Bruteiern nach Drittstaaten verboten. Jedoch kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nach Artikel 122b Absatz 3 und 122c Absatz 4 TSV die Ausfuhr von Geflügelfleisch, von Erzeugnissen aus Verarbeitungseiern sowie von tierischen Nebenprodukten bewilligen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Exporteur die erforderlichen Dokumente einreicht, die es ermöglichen, die Tierprodukte bzw. deren Bestandteile bis zur Geflügelhaltung zurück zu verfolgen. Zudem ist eine Untersuchung der Tiere auf Aviäre Influenza erforderlich. Für tierische Nebenprodukte ist es sinnvoll, die gleichen Voraussetzungen für die Behandlung zu fordern wie bei der Ausfuhr nach EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und Nordirland.

Artikel 7 Kontrollgebiet

Da die mit HPAI infizierten Vögel nicht in der Nähe eines grossen Gewässers gefunden wurden und sich deswegen im Umkreis des Fundortes nicht annähernd so viele Wildvögel befinden wie in der Nähe von grossen Gewässern, wäre die Errichtung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten lediglich im Umkreis des Fundortes nicht zielführend. Es bedarf folglich eines grösseren Radius'. Da zudem ein reger Vogelzug herrscht, soll die gesamte Schweiz zum Kontrollgebiet nach Art. 122f TSV, in welchem die Tierhaltenden ihr Hausgeflügel vor Kontakten mit Wildvögeln schützen müssen, erklärt werden.

Artikel 8 Massnahmen im Kontrollgebiet

Im Kontrollgebiet gelten für die Tierhaltenden verschiedene Pflichten, um ihr Geflügel (Vögel der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*), Gänsevögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*)) vor Kontakten mit Wildvögeln und einer Infektion zu schützen.

¹⁴ Nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf die „Union“ auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

¹⁵ SR 0.916.026.81

¹⁶ SR 916.443.10

Um Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern, darf Hausgeflügel nicht mehr ungeschützt im Freien, sondern nur noch in geschlossenen Aussenklimabereichen¹⁷ oder in einer Auslauffläche, welche gegen den Zuflug von Wildvögeln geschützt ist, gehalten werden (Abs. 1 Bst. a und b). Alternativ kann das Geflügel im Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist, gehalten werden (Abs. 1 Bst. c). Tierhalter, die bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen auf technische Schwierigkeiten stossen, wenden sich an den kantonalen Veterinärdienst.

Die Trennung der verschiedenen Geflügelarten innerhalb der Tierhaltungen (Abs. 2) soll verhindern, dass Laufvögel und Gänse, bei denen eine Infektion nicht unbedingt zu sichtbaren Symptomen führt, die deutlich empfindlicheren Geflügelarten (z.B. Hühner und Truten) anstecken. Schliesslich sollen Hygienemassnahmen die Einschleppung des Virus in die Tierhaltung über Personen und Gerätschaften verhindern (Abs. 3). Das BLV stellt auf seiner Webseite Informationsmaterial zur Verfügung¹⁸, u.a. werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt.

Der aktuell zirkulierende Virusstamm H5N1 ist nach heutigem Erkenntnisstand nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Die Hygienemassnahmen dienen deshalb auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone auch den Zugang von Personen zu Gewässern einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung (SR 455.1) müssen trotz Einschränkungen jederzeit gewährleistet sein, insbesondere sind Schwimmbecken, welche für gewisse Geflügelarten vorgeschrieben sind, den Tieren weiterhin zur Verfügung zu stellen. Hobbyhalter finden in der Fachinformation des BLV «Hobbyhaltung von Hühnern»¹⁹ konkrete Anleitungen.

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)²⁰ sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme“ (BTS-Programm) und „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privatrechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die **Tierwohlbeiträge nicht gekürzt** werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 **aufgrund eines behördlichen Erlasses** nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die Verordnung veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

Die Massnahmen haben sodann keine Auswirkungen auf die in der Geflügelkennzeichnungsverordnung²¹ geregelte Angabe «Freilandhaltung» (vgl. deren Anhang, Ziffer 4.2 Bst. b).

Artikel 9 und 10: Melde- und Aufzeichnungspflichten

In Tierhaltungen mit 100 und mehr Stück Geflügel müssen Tierhaltende Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen (Art. 9 Abs. 2).

Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 konkretisieren die bereits nach Art. 11 TSG und Art. 61 TSV bestehenden Meldepflichten von Tierhaltenden sowie Tierärztinnen und Tierärzten bei Vorliegen von seuchenverdächtigen Erscheinungen. Tierhaltende sollen zunächst ihre Tierärztin oder ihren Tierarzt konsultieren. Diese bzw. dieser entscheidet nach Beurteilung der Situation über die Meldung an die Veterinärbehörde.

¹⁷ Die Vorgaben für den Aussenklimabereich finden sich in Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13).

¹⁸ www.blv.admin.ch > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Vogelgrippe

¹⁹ www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Geflügel

²⁰ SR 910.13

²¹ SR 916.342

Artikel 11: Märkte und Ausstellungen

Da sich bei einer Anhäufung von Geflügel im gleichen Raum das Risiko auf eine Verbreitung des HPAI-Virus erhöht, soll die Teilnahme von Geflügel an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen verboten werden.

Artikel 12: Überwachung der Geflügelbetriebe

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome in einem Gebiet melden.

Artikel 13: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten vor. Die Schutz- und Überwachungszonen um die betroffene Tierhaltung und die Bestimmungen zur Ausfuhr werden am 25. November 2022 in Kraft gesetzt. Um den Geflügelhaltenden über das Wochenende noch etwas mehr Zeit für die Umsetzung der Massnahmen im Kontrollgebiet einzuräumen, sollen die entsprechenden Bestimmungen am 28. November 2022 in Kraft treten. Die Geltungsdauer der Bestimmungen zu den Schutz- und Überwachungszonen wird auf den 21. Dezember 2022 beschränkt, da diese Zonen vorbehältlich allfälliger neuer Fälle von HPAI nach diesem Zeitpunkt aufgehoben werden können. Die Bestimmungen zum Kontrollgebiet sollen dagegen bis zum 15. Februar 2023 gelten.

III. Änderung der Verordnung vom 3. Februar 2023

Verlängerung der Geltungsdauer bis 15. März 2023

In der Schweiz wurden im Dezember 2022 und im Januar 2023 weitere Wildvögel positiv auf Aviäre Influenza getestet. In der öffentlichen Datenbank InfoSM²² können die Seuchenmeldungen der Kantone eingesehen werden. Das BLV informiert auf der Webseite zur Vogelgrippe²³ mit Karten. Auf der Webseite Überwachung der Wildvögel²⁴ sind in der «Liste der Untersuchungen bei Wildvögeln» alle untersuchten Wildvögel mit Angabe des Fundortes, der Art, dem Untersuchungsergebnis negativ oder positiv und dem nachgewiesenen Suptyp der Aviären Influenza aufgelistet. Diese Informationen werden regelmässig auf den neusten Stand gebracht.

In Europa einschliesslich dem angrenzenden Ausland sind auch im Januar 2023 zahlreiche Fälle von Vogelgrippe bei Wildvögeln gemeldet worden. Die Karte vom 26. Januar 2023²⁵ auf der Webseite des Friedrich-Löffler-Institut, FLI²⁶, zeigt in blau die gemeldeten Wildvogelfälle der letzten 28 Tage. Diese Karten werden regelmässig aktualisiert.

Das Risiko einer Einschleppung der Aviären Influenza bleibt damit hoch, bis die Wasservögel ihr Winterquartier in der Schweiz verlassen haben. Dies sollte Anfang März der Fall sein. **Eine Verlängerung des Kontrollgebietes bis zum 15. März 2023 ist somit erforderlich.**

Das BLV informiert monatlich im Radar Bulletin²⁷ über die internationale Tierseuchenlage und die Folgen für die Schweiz.

²² [Infosm \(admin.ch\)](#)

²³ [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

²⁴ [Überwachung Wildvögel \(admin.ch\)](#)

²⁵ [Map_AI_EU_2023-01-26.jpg \(900x636\) \(fli.de\)](#)

²⁶ [Aviäre Influenza \(AI\) / Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

²⁷ [Radar \(admin.ch\)](#)

IV. Änderung der Verordnung vom 8. Februar 2023

Aviäre Influenza in einer Tierhaltung mit Wassergeflügel

Am 3. Februar 2023 wurde in der Gemeinde Trüllikon im Kanton Zürich Aviäre Influenza festgestellt. Betroffen waren fünf Schwarzschwänen einer Tierhaltung. Die Laboruntersuchungen ergaben hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1. Der Kanton Zürich hat umgehend die erforderlichen Massnahmen nach der TSV eingeleitet und die Tierhaltung gesperrt.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung legt daher gestützt auf Art. 88 Abs. 1 die Schutz- und Überwachungszonen sowie gestützt auf Art. 88a TSV eine Zwischenzone fest. Sodann werden Einschränkungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen aus diesen Zonen erlassen.

Die Änderungen im Detail

Ingress

Gestützt auf Art. 88a TSV kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Zwischenzonen um die Überwachungszone anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche oder aufgrund internationaler Anforderungen an den Handel mit Tieren und Tierprodukten erforderlich ist. Das BLV legt den Umfang der Zonen fest. Beides wird in der vorliegenden Verordnung umgesetzt; entsprechend ist der Ingress um Art. 88a zu ergänzen.

Artikel 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst neu auch die Festlegung der Zwischenzonen.

Artikel 2 und Anhang: Schutz-, Überwachungs- und Zwischenzonen

In Artikel 2 und Anhang werden die Schutz-, Überwachungs- und Zwischenzonen um die verseuchte Tierhaltung und die betroffenen Kantone und Gemeinden festgelegt.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Seuchenintrag aller Wahrscheinlichkeit nach über Wildvögel stattgefunden hat, dass Schutzmassnahmen bereits schweizweit gelten und dass die verseuchte Tierhaltung keinen Kontakt hat mit gewerblichen Geflügelhaltenden, ist keine Schutz- bzw. Überwachungszone von 3 bzw. 10 Km um die verseuchte Tierhaltung erforderlich, sondern die Zonen werden wie folgt festgelegt:

- Der Umfang der **Schutzzone** beschränkt sich auf die verseuchte Tierhaltung. In der Verordnung wird diese aus Datenschutzgründen jedoch nicht näher beschrieben.
- Die **Überwachungszone** umfasst ein Gebiet von 3 km um die verseuchte Tierhaltung.

Die Einschränkungen in diesen Zonen ergeben sich direkt aus der TSV (Art. 89ff. TSV). Die von der Schutz- und Überwachungszone betroffenen Kantone Zürich und Thurgau haben diese Zonen bereits am 06.02.2023 per Allgemeinverfügung angeordnet.²⁸

Um den Anforderungen im Handel mit der EU und mit Drittstaaten Rechnung zu tragen, wird um die Überwachungszone herum zusätzlich eine **Zwischenzone** nach Artikel 88a TSV festgelegt, in welcher dieselben Ausfuhrverbote für Geflügel und dessen Produkte wie aus Schutz- und Überwachungszonen gelten. Die Zwischenzone umfasst das Gebiet in einem Radius von 3–10 km um die betroffene Tierhaltung in der Gemeinde Trüllikon.

Artikel 2a: Schlachtung von Geflügel aus der Zwischenzone

²⁸ Webseite Kanton Zürich: [Vogelgrippe | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.vogelgrippe.ch/kanton-zuerich)

Webseite Kanton Thurgau: [Neuer Vogelgrippefall im Kanton Zürich: Teile der Politischen Gemeinde Schlatt fallen in die Überwachungszone | Kanton Thurgau \(tg.ch\)](https://www.neuer-vogelgrippefall-im-kanton-zuerich-teile-der-politischen-gemeinde-schlatt-fallen-in-die-ueberwachungszone-kanton-thurgau-tg.ch)

Herden aus der Zwischenzone, die in Schlachthöfen geschlachtet werden sollen, die zur Ausfuhr in die EU befugt sind, müssen vor der Schlachtung auf Influenza-A-Viren getestet werden. Damit wird gewährleistet, dass die gewonnenen tierischen Nebenprodukte von AInegativem Geflügel stammen. Damit werden auch die Anforderungen der EU im Handel mit tierischen Nebenprodukten erfüllt. Um genügend Zeit für die Untersuchung zu haben, müssen die Tierhaltenden die Schlachtung fünf Arbeitstage vorher bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt anmelden.

Artikel 3–5: Ausfuhr aus den Schutz-, Überwachungszonen und Zwischenzonen nach Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen

Die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten in Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen wird durch die Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)²⁹ und die Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)³⁰ geregelt. Artikel 1 und Anhang 1 der EDAV-EU-EDI verweisen auf die Erlasse der EU mit Bestimmungen über die harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr. Im Falle eines Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza gelten in der EU für die Ausfuhr aus Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszonen und den «weiteren Sperrzonen») besondere Bedingungen. Diese sind unter anderem in der delegierten Verordnung (EU) 2020/687³¹ und in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011³² geregelt. Auf diese Bestimmungen wird vorliegend verwiesen. Nordirland wird seit Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin als Teil des gemeinsamen Veterinär-raums behandelt³³.

In Artikel 4 Absatz 4 wird zudem klargestellt, dass für die zulässigen Ausfuhren eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes notwendig ist. Damit wird die Verbindung zur TSV klargestellt. Nach EU-Recht ist es auch zulässig, die tierischen Nebenprodukte zur erforderlichen Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden. Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

Mit diesen Bestimmungen wird dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³⁴ Rechnung getragen. Sie dienen dazu, den gemeinsamen Veterinär-raum mit der EU (ohne Veterinär-grenzkontrollen) aufrechtzuerhalten.

Die Ausfuhr aus dem restlichen Gebiet der Schweiz kann normal und nach den üblichen Bestimmungen der EDAV-EU und EDAV-EU-EDI fortgeführt werden.

Artikel 6: Ausfuhr aus den Schutz-, Überwachungszonen und Zwischenzonen nach Drittstaaten

Nach Artikel 47 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten der (EDAV-DS)³⁵ dürfen nur Tiere und Tierprodukte ausgeführt werden, welche keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Zudem ist nach Artikel 48 EDAV-DS der Exporteur verantwortlich für die Einhaltung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates.

²⁹ SR 916.443.11

³⁰ SR 916.443.111

³¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1140, ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

³² Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1

³³ Nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf die „Union“ auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

³⁴ SR 0.916.026.81

³⁵ SR 916.443.10

Die TSV regelt generell das Verbringen von Tieren und Tierprodukten aus den Schutz- und Überwachungszonen und die vorliegende Verordnung legt die Regeln für die Zwischenzonen fest.

Artikel 6 Absatz 2 normiert die grundlegenden Bestimmungen für die Ausfuhr nach Drittstaaten, die zu erfüllen sind, damit die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Ausfuhr bewilligen kann. Grundsätzlich ist die Ausfuhr von Geflügel und Bruteiern nach Drittstaaten verboten. Jedoch kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nach Artikel 122b Absatz 3 und 122c Absatz 4 TSV die Ausfuhr von Geflügelfleisch, von Erzeugnissen aus Verarbeitungseiern sowie von tierischen Nebenprodukten bewilligen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Exporteur die erforderlichen Dokumente einreicht, die es ermöglichen, die Tierprodukte bzw. deren Bestandteile bis zur Geflügelhaltung zurück zu verfolgen. Zudem ist eine Untersuchung der Tiere auf Aviäre Influenza erforderlich. Für tierische Nebenprodukte ist es sinnvoll, die gleichen Voraussetzungen für die Behandlung zu fordern wie bei der Ausfuhr nach EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und Nordirland.

Artikel 7: Kontrollgebiet

Das Kontrollgebiet wird auf die deutsche Enklave Büsingen erweitert, da nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 11 des Vertrags vom 23. November 1964³⁶ zwischen der Schweiz und Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet in Bezug auf Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen die Schweizerischen Vorschriften auch in Büsingen anwendbar sind.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Änderung der Verordnung tritt am 9. Februar 2023 in Kraft. Die vorliegenden Schutz-, Überwachungs- und Zwischenzonen gelten bis zum 8. März 2023. Die Bestimmung zum Kontrollgebiet, gelten bis zum 15. März 2023.

V. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die Volkswirtschaft

Die Einschränkungen für die Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen sowie die im Kontrollgebiet zu treffenden Massnahmen haben gewisse Einschränkungen auf die Geflügelhaltenden. Diese sind jedoch auch in ihrem Interesse, da durch eine Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza grosses Tierleid und grosser wirtschaftlicher Schaden vermieden werden kann. Daher werden die Einschränkungen als zumutbar und erforderlich erachtet.

VI. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Bekämpfungsmassnahmen erfüllen die mit der EU vereinbarten und in Anhang 11 Artikel 2 und Anlage 1 Ziffer III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³⁷ festgehaltenen Vorgaben und sind somit mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

³⁶ SR 0.631.112.136

³⁷ SR 0.916.026.81